

LU_GERICHTE A 03 239_1 vom 12. Juli 2004

LU Gerichte, 2004-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_A_03_239_1

FR: LU_GERICHTE A 03 239_1 du 12 juillet 2004

IT: LU_GERICHTE A 03 239_1 del 12 luglio 2004

Regeste

§§ 11, 29a HStG; § 13 HStG (in der bis 31.12.2000 gültigen Fassung). Melde- und Mitwirkungspflichten. Am Beginn der Verwirkungsfrist gemäss § 13 HStG vermag eine Verletzung der Meldepflicht des Steuerpflichtigen nichts ändern, wenn die Veranlagungsbehörde auch ohne Meldung Kenntnis von einer wirtschaftlichen Handänderung erhält. Übergangsbestimmung, Veranlagungsverjährung. In Bezug auf die ordentliche Veranlagung enthält § 29a Abs. 1 HStG - im Gegensatz zur Nachsteuer und zur Busse - keine übergangsrechtliche Regelung der Verjährung. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts sind jedoch die Verjährungsbestimmungen des neuen Rechts auf altrechtliche Ansprüche anwendbar, wenn diese unter der Geltung des alten Rechts noch nicht verjährt waren. Die ordentliche Veranlagung ist in Bezug auf die Verjährung übergangsrechtlich gleich zu behandeln wie die Nachsteuer und die Bussen. | Handänderungssteuer

Erwägungen

E. 8

Die Beschwerdegegnerin hatte nach der erfolgten Veröffentlichung der Handänderung zwischen der C. AG und B. am 9. Oktober 2000 ausreichend Kenntnis von allen Voraussetzungen eines steuerbegründenden Verzichts auf ein Kaufrecht. Am 1. Januar 2001 war somit die relative einjährige Frist von § 13 HStG in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung nicht abgelaufen. (...) Im Sinn der obigen Ausführungen sind für die Frage der Verjährung die neuen ab 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Bestimmungen des Handänderungssteuergesetzes anwendbar. Gemäss § 13 Abs. 1 HStG erlischt das Recht auf Steuerfestsetzung fünf Jahre nach der Handänderung. Somit ist die Veranlagung vom 22. Mai 2002 rechtzeitig erfolgt. (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.